

# Tyske Højesteretskjendelser vedrørende Optantspørgsmaalet.

Ved H. P. Hanssen-Nørremølle.

I de senere Aar har Optantspørgsmaalet atter tildraget sig megen Opmærksomhed. Efter at der var bleven henved halvandet Tusinde nordslesvigske Optanter naturaliserede i Aarene 1888—92, slog Regeringen ind paa en ny Taktik. Fra 1893 af hører Optanters Gjenoptagelse i preussisk Undersaatsforhold til Undtagelserne. Men ikke desto mindre paalagde daværende Indenrigsminister v. Köller ved Cirkulæret af 3. Februar 1895 Provinsregeringerne „indtil videre“ at indsende alle Ansøgninger om Optagelse eller Gjenoptagelse i det preussiske Undersaatsforhold til Indenrigsministeriet, „fordi der heller ikke i det foregaaende Aar var vist fornøden Omhu“ ved saadanne Andragenders Behandling. Dermed ophører Optanternes Naturalisation næsten fuldstændig.

I 1883 bekjendtgjorde Regeringen, at de i 1863 fødte Sønner af nordslesvigske Optanter skulde melde sig til den preussiske Lægdsrulle og samtidig ansøge om Optagelse i det preussiske Undersaatsforhold.

Undlod de dette, vilde de blive udviste. Fra da af er denne Kundgjørelse bleven gjentaget hvert Aar, og indtil 1899 er alle ved den fremkaldte Ansøgninger om Optantsønners Naturalisation ogsaa blevne bevilgede, naar Ansøgerne fandtes brugbare til Militærtjenesten. Med denne Praksis brød Overpræsident v. Køller atter 1899. I de derpaa følgende Aar, indtil 1901, har mange Optantsønner efter at være udtagne til preussisk Militærtjeneste faaet Afslag paa deres Ansøgninger om Optagelse i det preussiske Undersaatsforhold. De er derefter hverken blevne indkaldte til Tjeneste eller udviste af Landet.

Imidlertid havde Optantbørnenes usikre Stilling fremkaldt flere Retssager. Men først den 9. Maj 1901 lykkedes det i Sagen mod Optantdatteren Helene Reimers at fremkalde en principielt vigtig Højesteretskjendelse, som betegner *O v e r f l y t n i n g t i l D a n m a r k* som nødvendig Forudsætning for retsgyldig Option. Flere vigtige Retskjendelser fulgte, især efter at de administrative Myndigheder, støttet paa en Overforvaltningsretskjendelse, som erklærer *g j e n t a g e n O p t i o n* for ugyldig, ved det saakaldte „Optantlaveri“ i den første Halvdel af 1902 havde frataget henvend et Par Tusinde preussiske Undersaatter deres Borgerret og betegnet dem som „Optanter“, henholdsvis „Optantbørn.“ Da en Del af disse Retskjendelser er af meget vidtrækkende Betydning for Optantspørgsmaalets videre Udvikling, aftrykker vi dem i Originalsproget for saaledes at gøre dem tilgængelige for Offentligheden.

**I. Overflytning til Danmark er Forudsætningen for en retsgyldig Option.** Overlandretten i Kiel ophæver den 9.

Maj 1901 Landrettens Dom i Helene Reimers' Sag af følgende Grunde:

Die Revision der Angeklagten rügt einen Verstoss gegen den Artikel 19 des zwischen Dänemark, Preussen und Österreich am 30. Oktober 1864 geschlossenen Friedenstraktats als eine Verletzung einer materiellen Rechtsnorm.

Die Revision ist begründet.

Indem das Berufungsgericht in seinem Urteil sagt: „Unanfechtbar hat der Vorderrichter festgestellt, — und diese Feststellung wird hier wiederholt —, dass die Angeklagte weder auf Grund ihrer Geburt, noch auf Grund besonderer Verleihung das Recht der Staatsangehörigkeit, und damit auf Aufenthalt im Inlande hat“, will es sich diejenigen Feststellungen zu eigen machen, mit denen das Schöffengericht diese Annahme begründet. Wenn dieses (Blatt 5 art.) festgestellt, dass der Vater der Angeklagten nach den Ereignissen des Jahres 1864 für die dänische Staatsangehörigkeit optiert habe und bis zu seinem Tode dänischer Staatsangehöriger gewesen sei, so ist diese Feststellung nur in ihrem ersten Teile eine thatsächliche. Denn die Feststellung der Staatsangehörigkeit einer Person kann nur das Ergebnis einer rechtlichen Beurteilung von That-sachen unter Anwendung der einschlägigen Rechtssätze sein. Ob eine dahingehende ausdrückliche Erklärung der Angeklagten genügende thatsächliche Grundlagen für jenes Urteil darbieten würde, kann hier dahingestellt bleiben, da für deren Abgabe kein Anhalt gegeben ist. Es unterliegt deshalb der Nachprüfung des an die thatsächlichen Feststellungen selbst gebundenen Revisionsgerichts, ob diese ausreichen, um jenes rechtliche Urteil zu begründen.

Die einzige im angefochtenen Urteil durch Bezugnahme auf das Schöffengerichtsurteil getroffene thatsächliche Feststellung ist als die Option des Vaters der Angeklagten bezeichnet. Hiermit ist, wie nach Vorbedeutung und Sprachgebrauch mangels Andeutung eines weiter reichenden Sinnes angenommen werden muss, lediglich die Optionserklärung gemeint.

Unter Zugrundelegung des Willens der vertragsschliessenden Teile, wie er ihrem Interesse an baldiger

Herstellung endgiltiger Verhältnisse entnommen werden darf, und nach dem inneren Zusammenhang sowie der Satz-fassung ist der Absatz 1 des Artikels 19 im genannten Friedenstraktat dahin auszulegen, dass die Unterthanen in den schleswig-holsteinischen Herzogtümern die ihnen darin gewährleistete Berechtigung zur Erhaltung ihrer dänischen Staatsangehörigkeit für sich nur in der Weise sollten wirk-sam machen können, dass sie neben der formellen Anzeige an die zuständige Behörde, also neben der Optionserklärung, binnen einer sechsjährigen Frist ausserdem die äusserliche Abtrennung von den jetzt einer neuen Oberherrschaft unterworfenen Gebieten vollzogen, d. h. sich nach dem Wort-laut des Artikels 19 „mit ihren Familien in die Staaten Sr. dänischen Majestät zurückzogen“. Dass dieses Er-fordernis einer Verlegung des Wohnsitzes nach Dänemark das entscheidende ist, findet eine fernere Bestätigung in der „Bekanntmachung vom 18. März 1865 betr. die Über-siedelung Wehrpflichtiger nach Dänemark in Gemässheit des Artikel 19 des Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864“. Vergleiche ferner die Cirkularverfügung vom 15. Mai 1865 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg von 1865, Seite 55 und 115), in der geradezu Veranlassung genommen ist, zu betonen, dass der wirkliche Austritt aus dem schleswig-holsteinischen Staatsnexus erst mit der Ueber-siedelung nach Dänemark erfolgt.

Ob der Vater der Angeklagten diese Übersiedelung neben der Optionserklärung vollzogen hat, darüber hat das Be-rufungsgericht keine thatsächlichen Feststellungen getroffen. Ohne eine solche fehlt es an den zureichenden thatsächlichen Voraussetzungen, um daraus den Schluss auf die dänische Staatsangehörigkeit des Vaters der Angeklagten und damit auf das Fehlen preussischer Staatsangehörigkeit in der Person der Tochter ziehen zu können. Der Vorderrichter hat diese Folgerung dennoch gezogen und damit den Artikel 19 des Friedenstraktats vom 30. Oktober 1864 verletzt. Die Bestimmungen des Friedenstraktats sind seitens der nach der Eroberung der Herzogtümer im Namen Preussens und Österreichs die gesetzgebende Gewalt ausübenden „Obersten Civilbehörde der Herzogtümer Schleswig-Holstein

und Lauenburg“ in dem ordentlichen Publikationsorgan für Gesetze und Verordnungen, nämlich in dem „Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg“ vom 1. Februar 1865, bekannt gemacht worden; der Inhalt des Artikel 19 hat damit innenstaatliche Wirkung erlangt, ist ein Teil des in Schleswig-Holstein geltenden Staatsrechts und somit materielle Rechtsnorm geworden.

Wegen Verletzung dieser Rechtsnorm war das angefochtene Urteil nach Massgabe der §§ 376, 380, 392<sup>2</sup> der Straf-Prozess-Ordnung aufzuheben. Weil es für die Beurteilung, ob die Angeklagte nicht Preussin, weiterer tatsächlicher Ermittlungen, insbesondere in der Richtung bedarf, ob das übersehene Erfordernis der Wohnsitzverlegung des Vaters der Angeklagten eingetreten ist, musste die Sache nach § 394<sup>2</sup> der Straf-Prozess-Ordnung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Unzutreffend sind die Ausführungen der Revision über die Bedeutung des schleswig-holsteinischen Indigenats, das durch Absatz 5, Artikel 19, des Wiener Friedens dem Vater der Angeklagten vorbehalten blieb; dieses Indigenat, das für sich selbst ausdrücklich auf die es besitzenden, also damals lebenden Personen beschränkt wird, bedeutet nicht Staatsangehörigkeit (vergleiche noch Artikel 3 der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871) und war deshalb ungeeignet, gemäss § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 die preussische Staatsangehörigkeit in der Person der Angeklagten zu begründen.

gez. Göbell. v. d. Decken. Groth.  
v. Winckler. Brandt.

**II. Indfødsretten er ved Optionen bleven løsrevet fra Statsborgerretten og som Følge deraf hvilende for Hertugdømmernes Vedkommende, indtil Optanterne bliver renaturaliserede som preussiske Borgere — III. Børn af Optanter, som er fødte i Hertugdømmerne i Tiden mellem Faderens Option og den**

**1. Jan. 1871, da Indfødsretten af 1776 ophævedes, har ikke erhvervet preussisk Undersaatsret ved deres Fødsel i Indlandet.** — Overlandretten i Kiel stadfæstede d. 9. April 1902 Landrettens Dom i Maler Niels Lyhnes og Murer Mads Kjærs Sag af følgende Grunde:

Die Revision beider Angeklagten ist unbegründet.

Nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, die der Anfechtung durch die Revision entzogen sind, ist der Angeklagte Lyhne, wie dem Zusammenhang entnommen werden muss, geborener Schleswiger, hat, 23 Jahre alt, im Jahre 1865 für Dänemark optiert, ist sodann nach Kopenhagen ausgewandert und hat dort mindestens fünf Jahre lang als Malergeselle gearbeitet. Er ist später, wann ist nicht festgestellt, in das Schleswigsche zurückgekehrt und hat hier seitdem gewohnt. Dass diese seine Niederlassung im Inlande obrigkeitlich genehmigt, oder dass er durch Naturalisation in den preussischen Unterthanenverband aufgenommen worden ist, hat er nicht geltend gemacht. Am 25. Oktober 1901 ist der Angeklagte des Landes verwiesen worden, am 4. November ist er ohne Erlaubnis aus Dänemark zurückgekehrt.

Der Vater des Angeklagten Kjaer, ebenfalls Schleswiger, hat im Jahre 1867 für Dänemark optiert und ist bald darauf dorthin übersiedelt. Seine Frau hat er bei seinen Eltern im Inlande zurückgelassen, er selbst hat fünf Monate lang in Brörup in Dänemark gearbeitet; bei seiner Übersiedelung dorthin hat er die Absicht gehabt, sich ständig in Dänemark niederzulassen und dort seinen dauernden Wohnsitz zu nehmen. Er ist am 1. November 1867 in das Inland zurückgekehrt und hat seitdem hier gewohnt. Dass seine Niederlassung im Inlande obrigkeitlich genehmigt oder dass Kjaers Vater durch Naturalisation in den preussischen Unterthanenverband aufgenommen worden sei, ist auch hier nicht behauptet. Sein Sohn, der Angeklagte, ist am 23. Dezember 1868 im Inland geboren und seitdem, ohne obrigkeitliche Genehmigung und ohne Naturalisation, hier verblieben. Er ist gleichfalls am 25. Oktober 1901 des Landes verwiesen worden und am 4. November ohne Erlaubnis aus Dänemark in das Inland zurückgekehrt.

Mit Recht hat das Landgericht angenommen, dass der Angeklagte Lyhne und der Vater des Angeklagten Kjaer hiernach im Wege der Option die Eigenschaft als Inländer verloren haben.

Nach Art. 19 Abs. 1 des Wiener Friedens musste ein Schleswig-Holsteiner, um sich die Eigenschaft eines dänischen Unterthanen zu erhalten, binnen sechsjähriger Frist seine Option für Dänemark erklären und sich in die Staaten des dänischen Königs zurückziehen. Dieses zweite Erfordernis einer wirksamen Option wird gewöhnlich als dasjenige der Wohnsitzverlegung bezeichnet (vgl. z. B. Holzendorff, Rechtslexikon s. u. „Option“). Die Gleichstellung ist jedoch nur mit einer näheren Bestimmung richtig. Ein Sichzurückziehen aus Schleswig-Holstein nach Dänemark erforderte allerdings ein Aufgeben des seitherigen Wohnsitzes in Schleswig-Holstein und ferner ein Überwandern nach Dänemark in der Absicht, dort dauernden Aufenthalt zu nehmen, mithin einen Wohnsitz in Dänemark zu begründen. Es genügte daher nicht, um jenes Erfordernis herzustellen, wenn der Optierende die dänische Grenze überschritt, jedoch unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Schleswig-Holstein, lediglich in der Absicht, eine Reise nach Dänemark, auf kürzere oder längere Zeit, zu machen; oder wenn ein Handwerksgehilfe zwar seinen bisherigen Wohnsitz im Inlande aufgab und über die Grenze ging, aber nur in der Absicht, Dänemark als reisender Handwerker zu durchwandern. Dagegen konnte, wenn ein Optionsberechtigter, nachdem er die Option erklärt und seinen seitherigen Wohnsitz im Inland aufgegeben hatte, über die Grenze ging, um seinen dauernden Aufenthalt in Dänemark zu nehmen, die beabsichtigte Begründung eines Wohnsitzes in Dänemark, mochte sie durch äussere Umstände oder durch freie Entschliessung des Ausgewanderten verhindert worden, ohne Rückwirkung auf die Giltigkeit der Option unterbleiben, denn der Thatbestand, dass der Optierende sich aus dem abgetretenen Gebiet nach Dänemark zurückgezogen hatte, war bereits hergestellt.

Für den Angeklagten Lyhne hat nun das Landgericht ohne Rechtsirrtum über diesen notwendigen Thatbestand

hinaus angenommen, dass er, nachdem er als Volljähriger die Option erklärt hatte, innerhalb der sechsjährigen Frist in Kopenhagen seinen Wohnsitz genommen hat. Lyhne war daher bei seiner Rückkehr ins Inland dänischer Unterthan. Durch die Niederlassung im Inlande allein erwarb er nicht die preussische Staatsangehörigkeit, dazu wäre vielmehr, wenn seine Rückkehr vor dem 1. Januar 1871 erfolgte, eine ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung gemäss § 1 des Patentbeschlusses betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 5. November 1841, erforderlich gewesen, seit dem 1. Januar 1871, dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechtes vom 1. Juni 1870, die Naturalisation (§§ 6 flg. des Ges.). Weder Genehmigung der Niederlassung noch Naturalisation haben stattgefunden.

Der Angeklagte Lyhne kann auch ein Recht zum Aufenthalte im Inlande nicht auf das im Abs. 5 Art. 19 des Wiener Friedens gewährte Recht des Indigenates stützen. Die dänische Verordnung vom 15. Januar 1776 über das Indigenat, für die königlichen Länder Dänemark, Norwegen und Schleswig-Holstein einheitlich erlassen, schuf einen Unterschied zwischen den eingewanderten und den eingeborenen Unterthanen, zu dem Zweck, den Eingeborenen gewisse Rechte, vornehmlich das Recht auf die Landesbedienungen, sowie auf die Stellen in den Klöstern und Stiften des Landes vorzubehalten. Lediglich diese Vorrechte waren die Wirkung des Indigenates, das Recht insbesondere zum Aufenthalte im Lande gründete sich auch für den Eingeborenen nicht auf das Indigenat, sondern auf die mit ihm verbundene gemeine Unterthanschaft. Das Indigenat trennte sich von der Unterthanschaft, wenn diese durch Auswanderung verloren ging; das Indigenat selbst blieb alsdann bestehen, war zwar als blosses Zusatzrecht zum gemeinen Unterthanrecht, solange dieses fehlte, wirkungslos, vereinigte sich aber von selbst wieder mit der Unterthanschaft, wenn diese zurückerworben wurde. Verloren dagegen ging das Indigenat bei Gebietsabtretungen, und zwar sowohl für die Bewohner der abgetretenen Gebiete, die dort verblieben, das Indigenat im Stammlande, als für



die Dänen und die in Dänemark verbliebenen Eingeborenen der abgetretenen Gebiete das Indigenat in diesen. Dieser Verlust wäre, wenn es bei den ersten vier Absätzen des Art. 19 bewendet hätte, auch für die Schleswig-Holsteiner und für die Dänen eingetreten, sobald sich, durch Option oder Ablauf der Optionsfrist, ihre Staatsangehörigkeit endgiltig bestimmt hatte. Der Abs. 5 ändert dies und erhält auch für die Folgezeit den Dänen das Indigenat in Schleswig-Holstein, den Schleswig-Holsteinern das Indigenat in Dänemark, soweit sie es bei Ratifikation des Friedensvertrages besaßen.

Dieses Indigenat ist jedoch, wie in dem Falle, wo die Unterthanschaft durch Auswanderung verloren ging, ein von dem zugehörigen Staatsbürgerrecht getrenntes, ruhendes, deshalb für sich selbst zur Zeit unwirksam, aber auch schon deshalb nicht geeignet, ein Recht auf Aufenthalt im Lande zu begründen, weil dieses nicht aus ihm, sondern nur aus dem zugehörigen, aber fehlenden Staatsbürgerrecht hergeleitet werden könnte. Vollkommen mit Recht hat daher auch die preussische Staatsregierung in der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1872, betr. die Behandlung der Wehrpflichtigen, welche nach Dänemark übergetreten sind (Amtsblatt der Regierung in Schleswig S. 359), ohne für die Indigenatsberechtigten eine Ausnahme zu machen, den Standpunkt eingenommen, dass den aus Dänemark zurückkehrenden Optanten ein Recht zum Aufenthalt im Lande nicht zustehe.

Fällt auch dieser Einwand, so war die Staatsbehörde berechtigt, den Angeklagten Lyhne als Ausländer auszuweisen.

Hinsichtlich des Vaters des Angeklagten Kjaer hat das Berufungsgericht festgestellt, dass er nach vorangegangener Optionserklärung, nicht etwa ausser Zusammenhang mit ihr nur, um für die Sommermonate Arbeit zu suchen, sondern in der Absicht nach Dänemark übergesiedelt ist, dort seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen. Damit war der Thatbestand der Wohnsitzverlegung, insoweit er oben als notwendig bestimmt wurde, um die Option wirksam zu machen, erfüllt. Insbesondere war der Umstand, dass

Kjaer seine Frau im Inlande zurückliess, ohne Einfluss, da der Artikel 19 den optierenden Familienvater nur berechtigt, seine Familie mitzunehmen, nicht die Wirksamkeit seiner Option durch diese Mitnahme bedingt. War Kjaer sonach Däne geworden, so erwarb er durch seine bald darauf erfolgte Rückkehr nach dem Inlande, mangels ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung seiner Niederlassung, nicht das preussische Staatsbürgerrecht. Auch sein demnächst im Inlande geborener Sohn, der Angeklagte, wurde daher, als Kind eines Ausländers, nicht durch die Geburt preussischer Unterthan; das ruhende Indigenat des Vaters insbesondere konnte diese Wirkung nicht haben. Allerdings erwarb auch er, da die Verordnung von 1776 für Schleswig-Holstein in Geltung blieb, das Indigenat in Schleswig Holstein, denn § 1 der Verordnung schliesst die eingeborenen Fremdenkinder nicht aus, und § 9 ist von dem „vollkommenen“, d. i. dem mit der Unterthanschaft verbundenen Indigenat zu verstehen, wenn er dieses für eingeborene Kinder Auswärtiger davon abhängig macht, was damals die alleinige Voraussetzung für den Erwerb der Untherthanschaft war, dass sie im Lande verblieben. Auch dieses Indigenat aber ist ein vom Staatsbürgerrecht getrenntes, ruhendes, da die Voraussetzungen für den Erwerb des inländischen Staatsbürgerrechtes, die inzwischen, mit Geltung bis zum 31. Dezember 1870, durch § 1 des Patentens vom 5. November 1841 anders bestimmt waren und seitdem sich durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 bestimmten, wie in der Person seines Vaters, so auch in der des Angeklagten Kjaer nicht eingetreten sind. Es gilt somit das oben Ausgeführte.

Die Staatsbehörde war hiernach befugt, den Angeklagten Kjaer, der nicht Inländer ist, auszuweisen.

Die Revisionen beider Angeklagten mussten aus diesen Erwägungen verworfen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels folgt aus § 505 Str. P. O.

gez. v. d. Decken. v. Winckler. Brandt.  
Kempf. Hess.

**IV. Fredstraktaten har ogsaa givet Beboerne i Kongeriget Ret til at optere for Hertugdømmerne.** Indtil den 31. Decbr. 1870 erhvervede Udlændinge preussisk Borgerret ved at bosætte sig i Hertugdømmerne med Øvrighedens udtrykkelige Tilladelse. Alle, som var i Besiddelse af dansk Indfødsret, bevarede den ved Fredsslutningen, Kongerigets Beboere i Hertugdømmerne, Hertugdømmernes Beboere i Kongeriget. Indfødsretten tabtes hverken ved de to Landsdeles Adskillelse eller ved Option, men den blev i begge Tilfælde skilt fra Statsborgerretten og dermed hvilende. — Overlandretten i Kiel stadfæstede den 9. April 1902 Landrettens Dom i Sagen mod den udviste, efter 1864 fra Kongeriget indvandrede Smedemester Rasmus Hansen fra Dybbøl af følgende Grunde:

Der Angeklagte ist durch Urteil des Schöffengerichts in Apenrade vom 30. Oktober 1901, in den Akten E. 42101, wegen Übertretung gegen § 361 Nr. 2 Str. G. B. zu Strafe verurteilt, seine Berufung ist durch Urteil des Landgerichts, zweiter Strafkammer in Flensburg vom 6. Januar 1902 verworfen worden. Durch Urteil des Schöffengerichts in Sonderburg vom 13. November 1901, in den Akten E. 52101, ist der Angeklagte wegen gleicher Übertretung in drei Fällen zu Strafe verurteilt, auf seine Berufung ist dieses Urteil durch Urteil des Landgerichts, zweiter Strafkammer in Flensburg vom 6. Januar 1902 aufgehoben und der Angeklagte, unter Freisprechung im Übrigen, wegen Übertretung gegen § 361 Nr. 2 Str. G. B. in zwei Fällen zu Strafe verurteilt worden. Gegen die beiden Urteile des Landgerichts hat der Angeklagte rechtzeitig und formgerecht die Revision eingelegt und begründet. Durch Beschluss des Revisionsgerichts sind die beiden Sachen, jetzt S. 9 und 10102, gemäss §§ 3 und 4 Str. Pr. O. verbunden worden.

Die Revisionen sind unbegründet.

In der Sache S. 9102 hat das Landgericht die tatsächlichen Feststellungen des Schöffengerichts wiederholt und dessen rechtlicher Beurteilung sich angeschlossen.

Thatsächlich festgestellt und der Anfechtung durch die Revision entzogen ist danach das Folgende: Der Angeklagte, 1847 in Dänemark, Insel Fühnen, geboren, ist 1867 nach Düppel verzogen und hat seitdem dort gewohnt.

Seine Behauptung, er habe dem damaligen Landrat in Augustenburg seine Entschliessung, Preusse zu werden, angezeigt, und die weitere Behauptung, er habe von dem Landrat darauf die schriftliche Mitteilung erhalten, dass er in den preussischen Unterthanenverband aufgenommen sei, sind widerlegt. Am 16. August 1901 ist der Angeklagte aus dem preussischen Staatsgebiet ausgewiesen, am 26. August ist er, nachdem er inzwischen über die dänische Grenze gebracht worden war, ohne Erlaubnis in das Inland zurückgekehrt.

Die Vorinstanzen irren in der rechtlichen Beurteilung dieses Thatbestandes, wenn sie annehmen, dem Angeklagten habe als geborenen Dänen nicht die Befugnis zugestanden, mittels Option gemäss Art. 19 des Wiener Friedens die schleswig-holsteinische, demnächst preussische Staatsangehörigkeit zu erwerben; diese Befugnis war vielmehr durch Abs. 2 Art. 19 allen dänischen Unterthanen ohne Einschränkung gewährt. Seinen Wohnsitz hatte der Angeklagte bereits in das Inland verlegt, trat daher innerhalb der sechsjährigen Optionsfrist eine an die zuständige Behörde gerichtete Optionserklärung hinzu, so würde der Angeklagte damit Inländer geworden sein, ohne dass es einer Naturalisation bedurft hätte. Die behauptete Anzeige an den Landrat in Augustenburg wäre inhaltlich eine Optionserklärung gewesen; sie ist indessen widerlegt, und es bedarf deshalb nicht der Prüfung, ob alle sonstigen Voraussetzungen ihrer Gültigkeit vorgelegen hätten.

Ist sonach der Angeklagte nicht im Wege der Option Inländer geworden, so bedurfte es für ihn, um das preussische Staatsbürgerrecht zu erwerben, bis zum 31. Dezember 1870 ausser seiner Niederlassung in Düppel noch ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung nach § 1 des Patentges. betr. die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 5. November 1841, seit dem 1. Januar 1871, dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts vom 1. Juni 1870, der Naturalisation (§ 6 flg. d. Ges.). Ob jene Genehmigung durch die behauptete Mitteilung des Landrats in Augustenburg erwiesen würde, braucht nicht

erörtert zu werden, weil diese Mitteilung ebenfalls widerlegt ist. Auf eine spätere Naturalisation hat sich der Angeklagte nicht berufen.

Ohne Grund endlich stützt der Angeklagte ein Recht zum Aufenthalt im Inlande auf das in Abs. 5 Art. 19 des Wiener Friedens gewährte Recht des Indigenates.

Der Begriff des Indigenates ist in den verschiedenen Gesetzgebungen nicht der gleiche. Die dänische Verordnung vom 15. Januar 1776, für das Gebiet der königlichen Länder Dänemark, Norwegen und Schleswig-Holstein einheitlich erlassen, sonderte von der bisher ungeschiedenen Masse der Unterthanen, den sog. Einheimischen oder Landeswohnern im Gegensatz zu den im Lande anwesenden Fremden, die Eingeborenen ab, um ihnen gewisse Vorrechte, vornehmlich das Recht auf die Landesbedienungen, sowie auf die Stellen in den Klöstern und Stiften des Landes, vorzubehalten. Es gab mithin fortan zwei Klassen von Unterthanen des Königs, Eingewanderte, die Einheimischen ohne Vorrecht, und Eingeborene, die Einheimischen mit den Vorrechten des Indigenates; nur diese Vorrechte aber waren die Wirkung des Indigenates, das Recht insbesondere auf Aufenthalt im Lande, soweit es schon damals bestand und in der späteren Entwicklung festere Gestalt gewann, war auch für den Eingeborenen nicht Ausfluss seines Indigenates, sondern der mit ihm verbundenen gemeinen Unterthanschaft. Erworben wurde dieses sog. dänische Gesamtindigenat nach den näheren Vorschriften der Verordnung durch Geburt im Lande, in gewissen Fällen durch Geburt ausser Landes von eingeborenen Eltern und ferner durch Verleihung. Verloren wurde das Indigenat nicht durch Auswanderung und Verlust der dänischen Unterthanschaft, wohl aber ruhte alsdann seine Ausübung. Denn da das Indigenat nur zusätzliche Rechte zu den Rechten des gemeinen Unterthanen gewährte, so setzte deren Ausübung das Bestehen der Unterthanschaft voraus. Das Indigenat selbst dagegen, die wirkliche oder kraft Verleihung ersetzte Thatsache des Eingeborenseins und die aus ihr folgende Eigenschaft der Eingeborenheit, wie sie bezeichnet wurde, blieb bestehen; ihr Fortbestehen war

auch nicht bedeutungslos, vermittelte vielmehr, falls der Ausgewanderte die dänische Unterthanschaft zurückerwarb, dass mit dieser sein ihm verbliebenes Indigenat sich von Rechtswegen wiedervereinigte. Dagegen ging bei Gebietsabtretungen den Eingeborenen des abgetretenen Gebietes, die dort verblieben, das Indigenat selbst verloren; sie galten fortan nicht mehr als in den dänischen Ländern eingeboren. Auch dieser Satz ist aus dem grundlegenden Begriff der Eingeborenheit abzuleiten, hat aber in der Anwendung auf die kurz zuvor abgetretenen Landesteile Oldenburg und Delmenhorst in der zwei Monate nach Erlass der Indigenatsverordnung ergangenen Kabinettsordre an die deutsche Kanzlei vom 18. März 1776 (bei Schou Kongelige Forordninger Bd. 6 S. 143) auch ausdrückliche Anerkennung gefunden. Seine notwendige Ergänzung bildet, dass die Dänen einschliesslich der in Dänemark verbleibenden Eingeborenen der abgetrennten Gebietsteile das Indigenat in diesen verloren.

Vergl. über das Indigenat: Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, 2. Ausg. 1800, Bd. 3 §§ 312, 13, 14. — Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 5. Aufl. 1817, §§ 312, 13. — Deutsche Bundesakte, Art. 18. — Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 2. Aufl. § 381. — Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 7. Aufl. § 107. — Rotteck und Welcker, Staatslexikon 5 v. Heimatrecht (Indigenat) und die dort citierten Verfassungsurkunden. — Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, Bd. 2 § 286. — Verfassung des deutschen Reiches, Art. 3. — Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl. § 20. — — Über das gesamt-dänische Indigenat: Runde, a. a. O. § 312 Anm. b. — Mittermaier, a. a. O. § 107 Anm. 5. — Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. 4 §§ 24, 25, 26. — Goos und Hansen, Das Staatsrecht im Königreich Dänemark, in Marquardsens Handbuch

des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 4. Band, 2. Halbband, 3. Abt. §§ 8 bis 12.

In diesen Rechtszustand griffen nun die ersten Absätze des Art. 19 des Wiener Friedens insofern ein, als durch die Verleihung des Optionsrechts an alle seitherigen Unterthanen des dänischen Königs das alsbaldige Erlöschen des Indigenates in Schleswig-Holstein für die Dänen, des Indigenates in Dänemark für die Schleswig-Holsteiner, wie es sonst als Folge der Gebietsabtretung eingetreten wäre, verhindert wurde. Denn es kann einem Zweifel nicht unterliegen, dass schon kraft der vorbehaltenen Option, wenn sie erfolgte, dem Optierenden ausser der von ihm gewählten Staatsangehörigkeit auch das zugehörige Indigenat, sofern er es bisher besessen hatte, erhalten bleiben sollte. Der Abs. 5 des Art. 19, der im Anschluss an die Vorschriften über die Option bestimmt, dass das Recht des Indigenates, sowohl im Königreich Dänemark als in den Herzogtümern, allen Personen gewahrt sei, welche es zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des Friedensvertrages besitzen, mildert die Folgen der Gebietsabtretung in einem weiteren Punkt. Ohne ihn wäre sobald durch Option oder Ablauf der Optionsfrist die Staatsangehörigkeit der Optionsberechtigten endgiltig bestimmt war, das zu dem nicht gewählten Staatsbürgerrecht zugehörige Indigenat allen, die es bisher besaßen, den Dänen das Indigenat in Schleswig-Holstein, den Schleswig-Holsteinern das Indigenat in Dänemark, infolge der Gebietsabtretung verloren gegangen. Dieses Indigenat hält der Abs. 5 aufrecht; es ist aber, nachdem das entsprechende Staatsbürgerrecht infolge der Gebietsabtretung nebst Option oder Ablauf der Optionsfrist untergegangen war, ein vom Staatsbürgerrecht getrenntes, ruhendes Indigenat und hat, wie in dem Falle, wo die Staatsangehörigkeit durch Auswanderung verloren ging, nur die Bedeutung, dass es bei einem Rückerwerb des zugehörigen Staatsbürgerrechts sich von selbst mit diesem wiedervereinigen würde. Auch dem Angeklagten als vor 1864 geborenen Dänen steht dieses Indigenat in Schleswig-Holstein allerdings zu; seine Abtrennung

